



**Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 19. Juni 2020 (SR 818.101.26);
Änderung vom 28. Oktober 2020 (Massnahmen gegenüber Personen, betref-
fend öffentlich zugängliche Einrichtungen und Betriebe und Veranstaltungen
sowie zum Arbeitnehmerschutz)**
(Stand 28.10.2020, 16.00)

Einleitung:

Damit die Erläuterungen möglichst rasch in allen Sprachen verfügbar sind und eine gute Übersicht zu den einzelnen Bestimmungen besteht, werden die geltenden Erläuterungen zu den geänderten Bestimmungen integral abgebildet. Die Änderungen in Bezug auf die geltende Fassung der Verordnung sind unterstrichen.

Artikel 3b Personen in öffentlich zugänglichen Bereichen von Einrichtungen und Betrieben und in Zugangsbereichen des öffentlichen Verkehrs

Absatz 1: Diese Bestimmung enthält eine schweizweite Maskentragpflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen und Aussenbereichen von Einrichtungen und Betrieben sowie in allen Warte- und Zugangsbereichen des öffentlichen Verkehrs.

Reisende in Fahrzeugen des öffentlichen Verkehrs wie Zügen, Strassenbahnen, Bussen, Schiffen, Luftfahrzeugen und Seilbahnen müssen bereits gestützt auf Art. 3a Abs. 1 eine Gesichtsmaske tragen. Die vorliegende Bestimmung weitet diese Pflicht aus auf Personen, die sich auf Perrons und in weiteren Wartebereichen für Bahn, Tram und Bus (z.B. Perrons, Tram- und Bushaltestellen) befinden oder sich in Bahnhöfen, Flughäfen oder in anderen Zugangsbereichen (z.B. Seilbahnstationen) des öffentlichen Verkehrs aufhalten. Die Maskentragpflicht gilt sowohl in Innenräumen als auch in Aussenräumen der genannten Warte und Zugangsbereiche.

Zudem gilt eine Maskenpflicht in allen öffentlich zugänglichen Innenräumen. Als öffentlich zugängliche «Innenräume» gelten solche, die in öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben für das Publikum offen sind. Darunter fallen insbesondere Verkaufslokale (wie Geschäfte und Einkaufszentren, Messehallen), Dienstleistungsbetriebe (wie Publikumsbereiche in Banken und Poststellen, Reisebüros, Werkstatt- und Reparaturbetriebe für Velos), Kultureinrichtungen (wie Museen, Bibliotheken, Kinos, Theater und Konzertlokale, Innenräume von zoologischen und botanischen Gärten und Tierparks), Gastronomie und Ausgehlokale (Restaurations-, Bar- oder Clubbetriebe, Diskotheken und Tanzlokale, Casinos, Spielsalons), Sporteinrichtungen und -betriebe (z.B. Eingangs- und Garderobenräume von Schwimmbädern, Sportanlagen und Fitnesszentren, Tribünen in Sporthallen), Hotel- und Beherbergungsbetriebe mit Ausnahme der einzelnen Gästezimmer, Gesundheitseinrichtungen wie Arztpraxen oder öffentlich zugängliche Bereiche von Pflegeheimen und Spitälern, Kirchen und weitere religiöse Einrichtungen, soziale Einrichtungen, Beratungsstellen und Quartier- und Jugendräume. Nicht entscheidend ist, ob allenfalls ein Eintrittspreis entrichtet werden muss, wie beispielsweise bei Kulturinstitutionen, oder ob der Zugang in anderer Weise beschränkt ist (Mitgliedschaften, Saisonkarteninhaberinnen und -inhaber). Ebenso gilt eine Maskentragpflicht in jenen Teilen der öffentlichen Verwaltung, die dem Publikum zugänglich sind, also in erster Linie Bereiche mit einem Schalterbetrieb. Aber auch in

Verwaltungsgebäuden, in denen Bürgerinnen und Bürger auf Termin hin empfangen werden (z.B. Sozialdienste oder Gerichte), muss im allgemein zugänglichen Bereich eine Maske getragen werden. Schliesslich gilt die Maskentragpflicht auch für Innenräume, in denen Parlamente oder Gemeindeversammlungen tagen, sofern diese Innenräume auch für das Publikum zugänglich sind.

Ebenfalls erfasst werden Aussenbereiche von Einrichtungen und Betrieben. Dazu gehören etwa Zoos, Märkte, Weihnachtsmärkte und Zugangs- und Veranstaltungsbereiche von Veranstaltungen im Freien.

Als Gesichtsmasken gelten, gleich wie bei Artikel 3a (Fahrzeuge des öffentlichen Verkehrs) und Artikel 6b (Wettkampfspiele professioneller Ligen) Atemschutzmasken, Hygienemasken sowie auch Textilmasken, die eine hinreichende, Dritte schützende Wirkung entfalten. Schals oder andere unspezifische Textilien stellen keine Gesichtsmaske im Sinne der vorliegenden Bestimmung dar.

Absatz 2: Ausnahmen sind für folgende Personen vorgesehen:

- Kinder vor ihrem 12. Geburtstag sowie Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können (vgl. Art. 3a Absatz 2).
- Eine Ausnahme gilt auch in Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung. Das permanente Tragen von Masken in der Betreuung in den Kitas insbesondere von kleinen Kindern erscheint nicht als adäquat. Kinder unter 12 Jahren sind bereits durch die diesbezügliche generelle Ausnahmebestimmung ausgenommen. Auch für die weiteren Personen soll in den Kitas das Tragen von Masken gemäss den erstellten Schutzkonzepten erfolgen, also in besonderen Situationen oder aufgrund der einzelnen örtlichen Begebenheiten. Für Betreuungsfachpersonen ist das Tragen einer Gesichtsmaske durchaus denkbar, ist im Einzelnen aber im Schutzkonzept vorzusehen. Es kann diesbezüglich auf die Empfehlungen des Verband Kinderbetreuung Schweiz (kibesuisse) zum Maskentragen hingewiesen werden.
- Gäste in Restaurations-, Bar- und Clubbetrieben, die namentlich zwecks Konsumation an einem Tisch sitzen müssen. Abstandsregeln oder Abschränkungen gewährleisten hier den notwendigen Schutz. Wenn sich der Gast auf dem Weg zum Tisch bzw. Konsumationsort befindet oder beispielsweise ein Buffet oder die Sanitärräume aufsucht, besteht die Maskentragpflicht.
- Wer als Patientin oder Patient bzw. als Kundin oder Kunde eine Dienstleistung im Gesichtsbereich, etwa einer Zahnärztin, eines Dentalhygienikers, oder einer Kosmetikerin Anspruch nimmt, ist selbstverständlich ebenfalls von der Maskentragpflicht befreit. Es sind dabei seitens der Fachpersonen geeignete Schutzmassnahmen vorzusehen.
- Auftretende Personen, namentlich Rednerinnen und Redner, beispielsweise von Gemeindeversammlungen oder Tagungen. Auch Akteuren in Gottesdiensten und religiösen Feiern ist das Tragen einer Maske gegebenenfalls für bestimmte Handlungen teilweise nicht möglich; auch hier besteht eine Ausnahme von der Maskenpflicht. Künstlerinnen und Künstler und Sportlerinnen und Sportler sind ebenfalls von der Maskenpflicht ausgenommen. Für sie gelten die spezifischen Maskentragvorschriften gemäss den Artikeln 6e und 6f. Bei all diesen Konstellationen sind geeignete Schutzvorkehrungen vorzusehen.

Die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske gilt neu auch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und weiteres Personal, die in öffentlich zugänglichen Innen- und Aussenräumen einer Einrichtung oder eines Betriebs tätig sind, und für die bisher Schutzvorrichtungen wie grossflächige Kunststoff- oder Glasscheiben installiert wurden. Vgl. zum Arbeitsbereich Artikel 10.

Wie im öffentlichen Verkehr kann das Tragen der Gesichtsmaske kurzzeitig unterbrochen werden, ohne dass dies explizit normiert werden muss. So kann selbstverständlich die Konsumation eines Getränks oder anderen Lebensmittels ohne Maske erfolgen, dies aber nur für die für die Konsumation erforderliche Zeit. Gleiches gilt, wenn das gesamte Gesicht kurzzeitig zu Sicherheits- und Identifikationszwecken erkennbar sein muss (Banken, Eintrittskontrolle in Lokalen).

Artikel 3c Massnahmen im öffentlichen Raum

Absatz 1: In Ergänzung zu den Vorgaben für private Veranstaltungen werden Menschenansammlungen von mehr als 15 Personen im öffentlichen Raum verboten. Damit soll insbesondere verhindert werden, dass private Anlässe spontan in den öffentlichen Raum verlagert werden.

Menschenansammlungen im öffentlichen Raum sind von Veranstaltungen zu unterscheiden: Letztere zeichnen sich entsprechend der geltenden Regelung zu Artikel 4 und 6 dadurch aus, als dass es sich um einen zeitlich begrenzten, in einem definierten Raum oder Perimeter stattfindenden und geplanten öffentlichen oder privaten Anlass handelt, der, findet er im öffentlichen Raum statt, zudem mit dessen Sondernutzung einhergeht (vgl. für weitere Abgrenzungskriterien die Erläuterungen zu Art. 6). Demgegenüber sind Menschenansammlungen in aller Regel nicht geplant oder organisiert, sondern ergeben sich spontan bzw. auf losen Kontakt hin und haben keinen bestimmten Ablauf. Eine im öffentlichen Raum durchgeführte Feuerwehübung beispielsweise ist keine Menschenansammlung, sondern eine Veranstaltung.

Die Schutzkonzepte für Veranstaltungen erfassen auch die Besucherflüsse bei den Zugängen. Derartige Ansammlungen sind – ebenso wie Menschenansammlungen an Haltestellen und in Wartebereichen des öffentlichen Verkehrs – nicht vom hier vorliegenden Verbot betroffen.

Bei Ansammlungen mit bis zu 15 Personen gelten die Empfehlungen des BAG betreffend Abstand und, kann dieser nicht eingehalten werden, betreffend das Tragen einer Gesichtsmaske.

Zu beachten ist, dass im öffentlichen Raum aufgrund staatspolitischer und grundrechtlicher Überlegungen die Sonderregelung für politische und zivilgesellschaftliche Kundgebungen und für Unterschriftensammlungen nach Artikel 6c bestehen. Bei Kundgebungen handelt es sich zudem um Veranstaltungen im beschriebenen Sinne.

Es ist entsprechend der üblichen Vollzugsregelung Aufgabe der Kantone, die Einhaltung des Verbots bzw. der Vorgaben betreffend Menschenansammlungen zu überwachen und mit verhältnismässigen Interventionen durchzusetzen. Im Gegensatz zur ausserordentlichen Lage im Frühling 2020 ist es nicht möglich, Ordnungsbussen bei Nichteinhaltung der Vorgaben zu verhängen; anwendbar ist unter Beachtung des Opportunitätsprinzips das Strafverfahren gemäss Strafprozessordnung betreffend Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe j EpG.

Absatz 2: Jede Person muss in bestimmten Bereichen im öffentlichen Raum eine Gesichtsmaske tragen. Dazu gehören belebte Fussgängerbereiche von urbanen Zentren

und Dorfkernen. Hintergrund dieser Regelung ist, dass in diesen Bereichen stets mit vielen Menschen zu rechnen ist, was die Einhaltung des Abstands oftmals verunmöglicht. Da nur Fussgängerbereiche in Siedlungszentren erfasst sind, muss z.B. auf dem Trottoir eines peripheren einzelnen Ladens nicht zwingend eine Maske getragen werden. Eine Maskentragpflicht besteht jedoch unabhängig von der Örtlichkeit im öffentlichen Raum, sobald es zu einer Konzentration von Personen kommt, bei welcher der erforderliche Abstand nicht eingehalten werden kann (z.B. stark frequentierten Strassen, Plätze und Parkanlagen). Von einer solchen Konzentration ist beim Spaziergang im Wald und ähnlichem nicht ausgegangen werden. Auch diesbezüglich sind die zuständigen Ordnungskräfte gehalten, den Vollzug im Lichte des Verhältnismässigkeitsprinzips primär mittels Hinweisen und Ermahnungen sicherzustellen (vgl. Ausführungen oben).

Absatz 3: Die Ausnahmen nach Artikel 3b Absatz 2 Buchstabe a und b (Ausnahme für Kinder vor dem 12. Geburtstag, sowie aus medizinischen Gründen) sind anwendbar.

Artikel 4 Absatz 2:

Die Schutzkonzepte müssen gemäss Absatz 2 Buchstabe a Massnahmen betreffend Hygiene und Abstand vorsehen und aufzeigen, welche der unterschiedlichen zur Verfügung stehenden Schutzmassnahmen im Einzelnen vor Ort zum Einsatz kommen. Dazu gehören beispielsweise die Gestaltung des Anmelde- und Eingangsbereichs zur Gewährleistung der Abstandsvorgaben, die Beschränkung genutzter Dienstleistungsplätze und der Anzahl anwesender Personen, die Bereitstellung von Desinfektionsmitteln, die Periodizität der Reinigung und Desinfektion der Räumlichkeiten, Einrichtungen und Gegenstände. Bei Konzerten, Theatern und anderen Darbietungen ist im Schutzkonzept zudem auf die konkrete Aktivität der betreffenden Künstlerinnen und Künstler einzugehen.

Gemäss Absatz 2 Buchstabe b muss der Betreiber in seinen Schutzkonzepten Massnahmen vorsehen, welche die Einhaltung der Maskentragpflicht gemäss Artikel 3b gewährleisten, z.B. der Situation angepasste Kontrollen, adäquate Informationstafeln, Aufmerksamkeit des Personals im Zugangsbereich etc.

Das Schutzkonzept muss zudem gemäss Absatz 2 Buchstabe c Massnahmen vorsehen, welche den Zugang zur Einrichtung, zum Betrieb oder zur Veranstaltung soweit beschränken, dass der erforderliche Abstand eingehalten wird. Ausgenommen sind Fahrzeuge des öffentlichen Verkehrs. Die Kapazitäten werden wie heute bereits vielerorts praktiziert beschränkt: So ist eine Fläche von mind. 10 m² pro Person in Einkaufsläden, in denen sich die Personen frei bewegen können (z.B. Grossverteiler), vorzusehen; diese Vorgabe gilt nicht für Geschäfte, in denen eine enge Personenführung (z.B. bei Bäckereien und Kiosken an Theken) vorgesehen ist, auch kann ungeachtet der Fläche stets mindestens ein Kunde bzw. eine Kundin eintreten. Auch bei Sitzplatzreihen (z.B. in Kinos) muss jeder 2. Sitzplatz freigehalten werden (Ausnahmen gelten für Familien). Dies wird im Anhang in Ziffer 3.1^{bis} präzisiert.

Absatz 2 Buchstabe d: Sind Personen anwesend, die von der Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske nach Artikel 3b Absatz 2 und Artikel 6e und 6f ausgenommen sind, so müssen entweder der erforderliche Abstand eingehalten oder andere wirksame Schutzmassnahmen wie das Anbringen geeigneter Abschränkungen ergriffen werden. Ist dies aufgrund der Art der Aktivität oder wegen örtlicher Gegebenheiten nicht möglich, so muss die Erhebung von Kontaktdaten der anwesenden Personen nach Artikel 5 vorgesehen werden. Die Erhebung von Kontaktdaten dient dem Contact Tracing (Art. 33 EpG), verhindert vor Ort keine Übertragungen und soll deshalb nicht prioritär zur

Anwendung gelangen. Die vorgesehene Priorisierung der Massnahmen ergibt sich sowohl aus epidemiologischer Sicht (Ansteckungen sollen nach wie vor verhindert werden; «Vorbeugen ist besser als Heilen» gilt auch hier, weshalb es besser ist, Abstand zu halten, als nachträglich ein Contact Tracing durchführen zu müssen), als auch aus rechtlicher Sicht (das Datenschutzrecht folgt dem Verhältnismässigkeitsprinzip: Wenn dank anderer Massnahmen auf die Bearbeitung von Personendaten verzichtet werden kann, dann soll dies auch gemacht werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass im Falle der Infektion einer Teilnehmerin oder eines Teilnehmers einer Veranstaltung nicht nur die vor Ort erhobenen Daten bearbeitet werden müssen, sondern auch Daten all jener Personen, die mit den Teilnehmenden ausserhalb der Veranstaltung in engem Kontakt waren). Die Erhebung von Kontaktdaten soll deshalb nur dann zur Anwendung kommen, wenn weder die Einhaltung des Abstands noch die Ergreifung von Schutzmassnahmen möglich sind. Im Schutzkonzept ist deshalb der Grund für die Wahl dieses Vorgehens auszuweisen (vgl. Anhang Ziff. 1.2). Es gilt aber auch, dass sobald die Situation, in der die grundsätzlich geltende Abstandsregel nicht gewährleistet werden kann, beendet ist (nach Verlassen eines Veranstaltungsraums, Beginn der Pause, Ein- und Ausgangsbereich), die Abstandsregel wenn immer möglich wieder vollumfänglich umzusetzen ist.

Betreffend Schutzkonzepte für Anstalten des Freiheitsentzugs (Gefängnisse, Justizvollzugsanstalten) wird empfohlen, diese an den einschlägigen Empfehlungen von internationalen Organisationen auszurichten, namentlich an den Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation (WHO) und des Europarats.

Artikel 5 Absatz 2:

Die Kontaktdaten müssen zwecks Identifizierung und Benachrichtigung ansteckungsverdächtiger Personen nach Artikel 33 EpG der zuständigen kantonalen Stelle auf deren Anfrage hin neu unverzüglich in elektronischer Form weitergeleitet werden. Es ist deshalb sinnvoll, wenn die Betreiber die Kontaktdaten der Gäste mittels digitaler Systeme erheben (mittels Reservationssystem oder Einträge vor Ort). Dabei ist sicherzustellen, dass der Datenschutz gewährleistet bleibt.

Artikel 5a: Besondere Bestimmungen für Restaurations-, Bar- und Clubbetriebe sowie für Diskotheken und Tanzlokale

Absatz 1: Restaurations-, Bar- und Clubbetriebe müssen wie jeder Betrieb ein Schutzkonzept nach Artikel 4 erarbeiten und umsetzen. Als Clubs im Sinne dieser Bestimmung gelten Einrichtungen mit einem Gastronomieangebot.

Zusätzlich zum Schutzkonzept gilt für diese Betriebe Folgendes:

- Für Gäste gilt im Restaurations- bzw. Konsumationsbereich eine Sitzpflicht, namentlich darf die Konsumation von Speisen und Getränken nur sitzend erfolgen, unabhängig davon, ob es sich um Innenräume oder Gästebereiche im Freien (z.B. Terrassen, Strassenräume) handelt. Damit soll gewährleistet werden, dass es zu keinen nicht mehr nachverfolgbaren Durchmischungen der Gäste kommt. Es gelangen (vorbehältlich weitergehender kantonomer Vorgaben) die Regelungen zur Kontaktdatenerhebung pro Tisch bzw. Gästegruppe zu Anwendung. Diese Vorgabe gelangt in Restaurationsbetrieben und in Bars zur Anwendung. Der Begriff des Restaurations-, Club- oder Barbetriebs ist weit gefasst; er gilt für sämtliche öffentlichen Einrichtungen und Betriebe, die Speisen

und Getränke zur direkten Konsumation abgeben, so etwa auch für den Ausschank in Freizeiteinrichtungen oder Ausgangslokalen wie Casinos. Die Sitzpflicht betrifft nicht die klar vom Gastronomiebereich abgegrenzten Unterhaltungsbereiche wie Billardräume, Spielhallen oder Bowlingbahnen.

- Zwischen 23.00 Uhr und 06.00 Uhr müssen die Betriebe geschlossen bleiben. Die Gefahr, dass sich Gästegruppen vermischen und das Einhalten der sozialen Distanz weniger beachtet wird, ist bei längeren Öffnungszeiten erhöht. Einerseits, weil im Rahmen des typischen «Ausgangs» an einem Abend mehrere Restaurationsbetriebe besucht werden und sich neue Gästegruppen bilden können. Andererseits, da die Möglichkeit eines übermässigen Alkoholkonsums steigt und damit die Gefahr zunimmt, dass sich die Leute nicht mehr an die behördlichen Vorgaben halten.
- Die Grösse der Gästegruppe darf höchstens vier Personen pro Tisch betragen; dies gilt nicht für Eltern mit Kindern sowie für die Mensen oder Tagesstrukturangeboten der obligatorischen Schule. Durch die Beschränkung der Anzahl Personen wird das Ansteckungsrisiko reduziert. Der Begriff «Gruppe» impliziert, dass sich die betreffenden Personen kennen. Dies ist insbesondere für das Contact Tracing wichtig. Bei Kindern gibt es keine definierte Altersgrenze. Es soll Familien, die im selben Haushalt leben und sich ohnehin täglich begegnen, ermöglicht werden, an einem gemeinsamen Tisch zu sitzen. Auch sogenannte «Patchwork»-Familien können von dieser Erleichterung somit profitieren. Die biologische Verwandtschaft ist in diesem Zusammenhang nicht relevant. Aus denselben Gründen rechtfertigt sich auch eine Ausnahme von der maximalen Gruppengrösse von 4 Personen bei den Mensen oder Tagesstrukturangeboten der obligatorischen Schulen. Die Kinder sind auch im Klassenzimmer zusammen und es lässt sich einfach rekonstruieren, wer mit wem Kontakt hatte
- In Betriebskantinen dürfen ausschliesslich im betreffenden Betrieb arbeitende Personen und in Mensen der obligatorischen Schulen oder Tagesstrukturangeboten ausschliesslich Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen sowie die Angestellten der Schule verköstigt werden. Die Beschränkung, wonach in Betriebskantinen ausschliesslich im betreffenden Betrieb arbeitende Personen und in Kantinen der obligatorischen Schulen ausschliesslich Schülerinnen und Schüler und Lehrpersonen verköstigt werden dürfen, hängt damit zusammen, dass ein Contact-Tracing hier möglich ist, weil sich die Leute kennen. Kommen Auswärtige dazu, ist dies nicht mehr gewährleistet. Eine Betriebskantine hat jedoch jederzeit die Möglichkeit, ihre Dienstleistungen wie ein Restaurant zu erbringen. Diesfalls muss sie jedoch auch die für Restaurationsbetriebe geltenden Anforderungen erfüllen.

Absatz 2: Der Betrieb von Diskotheken und Tanzlokalen sowie die Durchführung von Tanzveranstaltungen (Darbietungen von Künstlerinnen und Künstlern fallen nicht darunter, wie Ballettvorstellungen o.ä) ist verboten.

Artikel 6: Besondere Bestimmungen für Veranstaltungen

Diese Bestimmung enthält zusätzlich zur Schutzkonzeptpflicht nach Artikel 4 spezifische Vorgaben für Veranstaltungen. Als eine Veranstaltung im Sinne dieser Bestimmung gilt ein zeitlich begrenzter, in einem definierten Raum oder Perimeter stattfindender und geplanter öffentlicher oder privater Anlass. Dieser Anlass hat in aller Regel einen definierten Zweck und eine Programmfolge mit thematischer, inhaltlicher

Bindung. Zudem ist davon auszugehen, dass es im Rahmen einer Veranstaltung zu-
meist eine Darbietung vor Zuschauerinnen und Zuschauern gibt bzw. sich die Besu-
cherinnen und Besucher während längerer Zeit am gleichen Ort aufhalten, oder aber
z.B. Teilnehmende sich aktiv beteiligen (wie bei Breitensportanlässen). Mit Einkaufs-
einrichtungen und Märkten vergleichbare Anlässe, etwa Messen oder Gewerbeaus-
stellungen oder Jahrmärkte, sind in der Regel nicht als Veranstaltungen zu qualifizie-
ren; sie unterliegen damit nicht den Vorgaben zur Maximalzahl anwesender bzw. teil-
nehmender Personen. Dies gilt auch für Museen, Bibliotheken und Archive, Zoos etc.
Ebenfalls nicht als Veranstaltung gelten Blutspendeaktionen. Auch für die genannten
Einrichtungen bzw. Aktivitäten besteht für die Betreiber jedoch die Pflicht zur Erarbei-
tung und Umsetzung eines Schutzkonzepts, gleich wie für Organisatoren von Veran-
staltungen (vgl. Art. 4 Abs. 1). Finden im Rahmen eines Anlasses wie einer Messe
oder eines Jahrmarktes einzelne Veranstaltungen statt, gelten für diese anlassinter-
nen Veranstaltungen die üblichen Vorgaben zu Veranstaltungen. Hat der Gesamtan-
lass als solcher im Einzelfall hauptgewichtig Veranstaltungscharakter, so sind die
einschlägigen Verordnungsbestimmungen auch auf den Gesamtanlass anwendbar.
Es ist Aufgabe der zuständigen kantonalen Stellen zu entscheiden, ob letztlich eine
Veranstaltung vorliegt oder nicht.

Absatz 1: Es ist verboten, Veranstaltungen mit über 50 Personen (Zuschauerinnen
und Zuschauer, Zuhörerinnen und Zuhörer, Besucherinnen und Besucher) durchzu-
führen. Nicht mitzuzählen sind im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit mitwirkende
Personen (Künstlerinnen und Künstler, Sportlerinnen und Sportler, Staff, Security,
Masseure, Journalisten etc.). Auch ausschliesslich als Helferinnen und Helfer anwe-
sende Personen zählen nicht dazu (z.B. Volunteers bei Sport- oder Showveranstal-
tungen). Für Gottesdienste und andere religiöse Veranstaltungen sowie Bestattun-
gen gelten die gleichen Regeln. Sie dürfen mit höchstens 50 Personen durchgeführt
werden. Um angesichts des aktuellen Infektionsgeschehens Kontakte zu reduzieren
und das Contact-Tracing-System der Kantone nicht zu überlasten, ist die maximale
Anzahl Personen bei Veranstaltungen auf 50 Personen begrenzt. In öffentlich zu-
gänglichen Innenräumen sowie Aussenbereichen von Einrichtungen und Betrieben
gilt immer die Maskenpflicht (vgl. Art. 3b).

Absatz 2: Diese Bestimmung privilegiert sozial übliche Veranstaltungen im privaten
Rahmen. Als private Veranstaltungen nach dieser Bestimmung gelten einzig solche,
die auf Einladung hin im Familien- und Freundeskreis durchgeführt werden. Dazu ge-
hören neben Familienfeiern etwa auch Partys in einer Wohngemeinschaft oder einer
andere privaten Räumlichkeit, die auf Einladung bzw. mittels Vereinbarung via Soziale
Netzwerke organisiert werden. Veranstaltungen in Vereinen und Freizeitorganisatio-
nen (wie etwa Pfadfinder, in Pfarrgemeinden, Quartierverein- und andere Vereinsakti-
vitäten) gelten nicht als private Veranstaltung; sie sind als Veranstaltung i.S. von Ab-
satz 1 zu qualifizieren, für die ein Schutzkonzept nach Artikel 4 erforderlich ist.

Für private Veranstaltungen, die in nicht öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Be-
trieben stattfinden (sondern in privaten Räumlichkeiten oder auch im Freien), dürfen
höchstens 10 Personen teilnehmen. Die Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines
Schutzkonzepts gilt dagegen nicht. Es gilt Artikel 3 betreffend Empfehlungen des BAG
zu Hygiene und Verhalten in der Covid-19-Epidemie. Werden private Veranstaltungen
mit über 10 Personen hingegen in öffentlich zugänglichen Einrichtungen durchgeführt,
ist dafür ein Schutzkonzept nach Artikel 4 erforderlich.

Absatz 3: Die Durchführung von Messen und Märkten in Innenräumen ist verboten.

Artikel 6a und 6b

Die Artikel betreffend Grossveranstaltungen sowie Wettkampfsportspiele in professionellen Ligen werden aufgehoben.

Art. 6c: Besondere Bestimmungen für Versammlungen politischer Körperschaften, politische und zivilgesellschaftliche Kundgebungen sowie Unterschriftensammlungen

Absatz 1: Bestimmte Veranstaltungen unterliegen keiner Beschränkung der Personenzahl nach Artikel 6 Absatz 1. Dazu gehören neben religiösen Feiern (Art. 6 Abs. 2) politische Versammlungen der Legislative auf eidgenössischer, kantonaler oder kommunaler Ebene (z.B. Landsgemeinde, Gemeindeversammlung, kantonale und kommunale Parlamente, Kommissionssitzungen), unafschiebbare Versammlungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften (z.B. der Landeskirche) sowie Versammlungen, die für die Funktionsfähigkeit von institutionellen Begünstigten nach Artikel 2 Absatz 1 des Gaststaatengesetzes vom 22. Juni 2007 (SR 192.12) notwendig sind (z.B. internationale Konferenzen). Nicht als politische Versammlungen gelten Anlässe von politischen Parteien.

Absatz 2: Diese Bestimmung beinhaltet spezifische Vorgaben für politische und zivilgesellschaftliche Kundgebungen. Für diese sind die Artikel 4–6a nicht anwendbar. Auch das Verbot von Menschenansammlungen in Art. 3c findet keine Anwendung (vgl. die Ausführungen zu Art. 3c). Als politische und zivilgesellschaftliche Kundgebungen bzw. Demonstrationen gelten Veranstaltungen, die der politischen und gesellschaftlichen Meinungsäusserung und -bildung dienen und typischerweise im öffentlichen Raum stattfinden. Nicht darunter fallen z.B. Parteiversammlungen, Versammlungen von sozialen Bewegungen, Einreichungen von Volksinitiativen oder fakultativen Referenden, Sitzungen und Sessionen legislativer Organe wie Landsgemeinden oder Gemeindeversammlungen sowie Parlamente von Kantonen und Gemeinden; diese sind nach den Voraussetzungen von Absatz 1 (und gegebenenfalls Art. 7) zulässig.

Da Kundgebungen in einer grund- und staatsrechtlichen Perspektive eine hohe Bedeutung zukommt, sind sie besonders geregelt und werden insofern privilegiert, als dass nicht sämtliche an übrige Veranstaltungen gestellten Anforderungen erfüllt sein müssen.

Bei Kundgebungen gilt keine Begrenzung der teilnehmenden Personen. Diese Freigabe geht gemäss einher mit der Pflicht der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, eine Gesichtsmaske zu tragen. Auf diese Art und Weise kann das Recht auf freie Meinungsäusserung bei Kundgebungen mit dem erforderlichen Schutz gewährleistet werden. Von der Pflicht, eine Gesichtsmaske zu tragen, gelten gemäss Artikel 3a Buchstaben a und b die gleichen Ausnahmen wie im öffentlichen Verkehr (Kinder vor ihrem 12. Geburtstag sowie besondere, insb. medizinische Gründe).

Bei Kundgebungen besteht keine Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts. Die Durchführung von Kundgebungen im öffentlichen Raum untersteht aber im Übrigen kantonalem Recht; im Rahmen der Beurteilung des Bewilligungsgesuchs kann die zuständige kantonale Behörde deshalb Auflagen machen, die letztlich auch dem Schutz vor Übertragungen dienen, beispielweise zur geplanten Route oder zur Vermeidung enger Strassen oder zu kleiner Plätze.

Für Unterschriftensammlungen für politische oder zivilgesellschaftliche Begehren sind die Artikel 4-6 ebenfalls nicht anwendbar. Es gelten die analogen Regeln wie für

politische Kundgebungen.

Art. 6d: Besondere Bestimmungen für Bildungseinrichtungen

Absatz 1: Präsenzveranstaltungen in Bildungseinrichtungen, namentlich der Tertiärstufe sind verboten. Dies umfasst den Hochschulbereich, die Höhere Berufsbildung, die Weiterbildung oder sowie weitere Bildungseinrichtungen (Ausbildung im Freizeitbereich).

Ausgenommen sind die obligatorische Schule und die Schulen der Sekundarstufe II.

Präsenzunterricht ist zudem möglich bei Unterrichtsaktivitäten, die notwendiger Bestandteil eines strukturierten Bildungsgangs sind und für deren Durchführung eine Präsenz vor Ort erforderlich ist: Für die Aufrechterhaltung des Lehrbetriebs und für die Gewährleistung der Ausbildungsqualität ist teilweise eine sinnvolle Kombination von Fern- und Präsenzunterricht (mit den nötigen Schutzvorkehrungen) nötig. Die Präsenz in Kleingruppen oder -seminarien sowie in Laboratorien bleibt möglich. Zum einen ist für einige Ausbildungen eine Präsenz zwingend (etwa in den Pflege- oder Medizinberufen, aber auch in anderen Bereichen). Zum anderen gibt es Unterrichtssituationen, die mit den notwendigen (ja sogar grösseren) Abständen und Sicherheitsvorkehrungen stattfinden können und die für die Aufrechterhaltung des Lehrbetriebs notwendig sind. Zusätzlich verhindert dies eine Ungleichbehandlung der oft betriebsnah stattfindenden höheren Berufsbildung oder Weiterbildungen im Vergleich zu den neuen Vorgaben im betrieblichen Kontext.

Auch Einzellektionen können in Form eines Präsenzunterrichts durchgeführt werden. Dies betrifft namentlich den Unterricht in Musikschulen. Für die Musikschulen gilt im Weiteren Artikel 6f. Bis 16 Jahren bestehen keine Einschränkungen, anschliessend sind die entsprechenden Schutzvorkehrungen (Maske, Abstand, grosse Räumlichkeiten) zu beachten.

Absatz 2: Jugendliche in Schulen der Sekundarstufe II sowie deren Lehrpersonen und weiteres in diesen Schulen tätiges Personal müssen bei Präsenzveranstaltungen eine Gesichtsmaske tragen. Ausgenommen sind Situationen, in denen das Tragen einer Maske den Unterricht wesentlich erschwert (z.B. Logopädieunterricht). Bezüglich des öffentlich zugänglichen Schulareals gilt die Maskentragpflicht nach Art. 3b.

Absatz 3: Für schulische Aktivitäten in den Bereichen Sport und Kultur mit Kindern und Jugendlichen in der obligatorischen Schule sind nach Artikel 6e und 6f keine Einschränkungen vorgesehen. Für Aktivitäten mit Jugendlichen in Klassen der Sekundarstufe II gelten die Vorgaben für den nichtprofessionellen Bereich der Artikel 6e und 6f, mit Ausnahme der Beschränkung der Gruppengrösse (es können z.B. auch alle Kinder und Jugendliche im Klassenverbund mitturnen und Theater spielen). Das heisst, dass Kontaktsportarten zu vermeiden sind, und die Vorgaben zu Maskenpflicht und Abstandsregelung einzuhalten sind.

Art. 6e: Besondere Bestimmungen für den Sportbereich

Absatz 1: Im Bereich des Sports sind nur noch bestimmte Trainingsaktivitäten und Wettkämpfe in öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben (z.B. Golf- oder Tennisplatz, Sporthalle, Schwimmbad, Fitness-Center, Yogastudio) sowie im Freien zulässig.

Im Einzelnen:

- Sportaktivitäten von Kindern und Jugendlichen vor ihrem 16. Geburtstag: Analog der Regelung in den Bildungseinrichtungen sollen hier keine Einschränkungen mit Bezug auf die Art und die Durchführung im Innen- oder Aussenraum gelten. Wettkämpfe dürfen jedoch angesichts der damit einhergehenden vielen Kontakte und der oftmals anwesenden Eltern nicht durchgeführt werden.
- von Einzelpersonen und in Gruppen bis zu 15 Personen ab 16 Jahren ausgeübte Aktivitäten, die mit keinem Körperkontakt verbunden sind:
 - o in Innenräumen von in öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben, wenn eine Gesichtsmaske getragen und der erforderliche Abstand eingehalten wird. Damit erfasst werden etwa Aktivitäten in Innenräumen wie Geräteturnen, Yoga, Zumba, Training in Fitnesszentren etc. Auf das Tragen einer Gesichtsmaske kann verzichtet werden in grossen Räumlichkeiten, wenn zusätzliche Abstandsvorgaben und Kapazitätsbeschränkungen gelten und die Lüftung gewährleistet ist. Erlaubt sind unter diesen Voraussetzungen auch Wassersportarten in Hallenbädern oder Tennispartien in Hallen, wenn zusätzliche Abstandsvorgaben und Kapazitätsbeschränkungen gelten (Flächen von über 15m² resp. bei ruhigen Sportarten 4m²).
 - o im Freien, wenn eine Gesichtsmaske getragen oder der erforderliche Abstand eingehalten wird. Damit erfasst wird etwa Eislaufen im Freien. Ebenso ist Joggen, Skitouren, Schneeschuhwandern, Langlauf etc. als Einzelperson oder in Gruppen jederzeit möglich, falls Abstand eingehalten oder eine Gesichtsmaske getragen wird.

Nicht erlaubt sind damit Kontaktsportarten (z.B. Fussball, Hockey, Basketball, Kampfsportarten, Tanzsport). Einzeltrainings oder Techniktrainings ohne Körperkontakt sind erlaubt.

- Trainings und Wettkämpfe von Leistungssportlerinnen und -sportlern, die Angehörige eines nationalen Kadern eines nationalen Sportverbands sind und als Einzelpersonen, in Gruppen bis zu 15 Personen oder als beständige Wettkampfteams trainieren. Die Zugehörigkeit zu einem nationalen Kader legt der jeweilige Sportverband, der Mitglied von Swiss Olympic ist, fest. Soweit in einem Sportverband keine abschliessenden Kader definiert sind, sind mit Leistungssportlerinnen und Leistungssportlern diejenigen Personen gemeint, die vom betreffenden nationalen Verband regelmässig für die Teilnahme an internationalen Wettkämpfen in ihrer Sportart und Kategorie selektioniert werden.
- Trainings und Wettkampfs Spiele von Teams, die einer Liga mit überwiegend professionellem Spielbetrieb angehören (die Limite beträgt jedoch 50 Zuschauer);

Wie alle öffentlichen Einrichtungen und Betriebe müssen auch Einrichtungen im Bereich des Sports ein Schutzkonzept (Art. 4) erarbeiten und umsetzen. Diesbezüglich gelten die Kapazitätsbeschränkungen nach Anhang Ziff. 3.1^{ter}. Besonders beachtet werden muss in diesen Konzepten beispielsweise die Staffelung der einzelnen Personen oder Gruppen auf der Sportanlage (namentlich Garderoben), deren Zu- und Weggang zu den Anlagen oder die Reinigung der Anlage zwischen einzelnen Gruppen. Die Betreiber der jeweiligen Anlage werden auch die erforderliche Aufsicht und Kontrolle bereitzustellen haben, welche für die Durchsetzung der Schutzkonzepte verantwortlich ist. Vor diesem Hintergrund ist beispielsweise der Betrieb eines die meiste Zeit unbebauten 24h-Fitnesscenters nicht zulässig. Die Schutzkonzepte werden zudem Massnahmen vorsehen müssen, dass strikte Einschränkungen bis hin zu Verboten betreffend das Duschen gelten.

Absatz 2: Veranstaltungen in Gruppen mit bis zu 5 Personen nach Absatz 1 Buchstabe a sind von der Pflicht zur Erarbeitung eines Schutzkonzepts nach Artikel 4 ausgenommen. Darüber hinaus sind die Organisatoren (meist Vereine) für das Schutzkonzept verantwortlich.

Art. 6f: Besondere Bestimmungen für den Kulturbereich

Absatz 1: Der Betrieb von Museen und Galerien, sowie Bibliotheken und Archiven und vergleichbare Kulturinstitutionen richtet sich einzig nach Artikel 4 (Schutzkonzept). Für die Durchführung von Veranstaltungen in diesen Einrichtungen gelten die entsprechenden Vorgaben.

Absatz 2: Im Bereich der Kultur sind Aktivitäten nur unter Einhaltung bestimmter Vorgaben zulässig. Im Rahmen dieser zulässigen Aktivitäten dürfen auch die hierfür notwendigen Einrichtungen und Betriebe genutzt werden. Zulässig sind folgende Aktivitäten:

- im nichtprofessionellen Bereich:
 - o Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen vor ihrem 16. Geburtstag. Analog der Regelung in den Bildungseinrichtungen sowie im Sportbereich (Art. 6e) sollen hier keine Einschränkungen gelten. Dies gilt etwa auch für den Instrumentalunterricht von Kindern in Musikschulen.
 - o Proben von Einzelpersonen ab 16 Jahren (z.B. Musizieren in Proberäumen);
 - o Auftritte von Einzelpersonen sowie Proben und Auftritte in Gruppen bis zu 15 Personen ab 16 Jahren, bei denen eine Gesichtsmaske getragen und der erforderliche Abstand eingehalten wird. Dies ermöglicht namentlich weitgehend den Musikunterricht in Einzel - und Gruppenlektionen. Auf das Tragen einer Gesichtsmaske kann verzichtet werden in grossen Räumlichkeiten, wenn zusätzliche Abstandsvorgaben und Kapazitätsbeschränkungen gelten. Diese Alternative ermöglicht etwa die Proben von Bands mit Blasinstrumenten und den Unterricht mit Blasinstrumenten: diese Aktivitäten können mit der Einhaltung eines zusätzlichen Abstands in grossen Räumlichkeiten mit guter Lüftung durchgeführt werden.
- im professionellen Bereich: Proben und Auftritte von Künstlerinnen und Künstlern oder Ensembles. Bei Auftritten zu beachten ist die Besucherobergrenze bei Veranstaltungen von 15 Personen.

Absatz 3: Aktivitäten von Chören und mit Sängerinnen und Sängern werden wie folgt eingeschränkt:

- Im nichtprofessionellen Bereich ist die Durchführung von Proben und Aufführungen verboten. Dies betrifft etwa Kirchenchöre, Jodlergruppen etc. Singen im Musikunterricht in der obligatorischen Schule ist aufgrund der vorstehenden Ausnahme unter Vorbehalt des Schutzkonzepts der betreffenden Schule zulässig.
- Im professionellen Bereich ist die Durchführung von Aufführungen von Chören verboten. Jedoch sind Proben von Berufschören und Aufführungen mit Sängerinnen und Sängern zulässig, wenn das Schutzkonzept spezifische Schutzmas-

snahmen vorsieht. Die Besucherobergrenze bei Aufführungen liegt bei 15 Personen.

Absatz 4: Veranstaltungen in Gruppen mit bis zu 5 Personen nach Absatz 1 Buchstabe a sind von der Pflicht zur Erarbeitung eines Schutzkonzepts nach Artikel 4 (Schutzkonzept) ausgenommen.

Artikel 7 Einleitungssatz

Das Verhältnismässigkeitsgebot gebietet es, eine Einzelfallbetrachtung durch die Vollzugsbehörden für bestimmte Situationen zu ermöglichen. Daher kann die zuständige kantonale Behörde Ausnahmen von den Verboten bzw. Geboten nach den Artikeln 4 Absätze 2–4 sowie 5–6f bewilligen, wenn überwiegende öffentliche Interessen dies gebieten (*Bst. a*). Es kann dabei z.B. um für den Kanton wesentliche Veranstaltungen mit mehr als 15 Personen gehen, z.B. Landsgemeinden, aber auch die Festlichkeiten im Rahmen des Nationalfeiertags. Auch weitere Konstellationen im kulturell-traditionellen Bereich sind denkbar. Das Erfordernis des überwiegenden öffentlichen Interesses wird es in aller Regel nicht zulassen, dass private Veranstaltungen mit Erleichterungen stattfinden können. Mit Blick auf die bereits bestehenden Lockerungen und Durchführungsmöglichkeiten nach dieser Verordnung einerseits und die Verantwortlichkeit der Kantone bezüglich der Durchführbarkeit etwa eines Contact Tracings andererseits ist von einer geringen Anzahl von Ausnahmegewilligungen auszugehen.

Zusätzlich muss vom Veranstalter oder Betreiber ein Schutzkonzept vorgelegt werden, das die spezifischen Massnahmen umfasst, um Ansteckungen zu verhindern und Übertragungsketten zu unterbrechen (*Bst. b*). Dazu gehört beispielsweise, dass die räumlichen Verhältnisse berücksichtigt werden müssen: Sofern möglich soll in grössere Räume ausgewichen werden, um mehr Raum für die Anwesenden zur Verfügung zu stellen. Auch die geeignete Lenkung von Personenströmen kann das Übertragungsrisiko einschränken. Zu berücksichtigen ist auch, ob z.B. die Veranstaltung in einem offenen oder geschlossenen Raum stattfindet. Schliesslich sind die Aktivitäten der anwesenden Personen (nahe Kontakte, Einhaltung der Distanzregeln bei konkreter Aktivität) zu berücksichtigen.

Artikel 10

Gemäss *Absatz 1* muss der Arbeitgeber gewährleisten, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Abstand einhalten können. Diese Vorgabe konkretisiert die Pflicht des Arbeitgebers, zum Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer alle notwendigen und angemessenen Massnahmen zu treffen (Art. 6 Arbeitsgesetz vom 13. März 1964, ArG, SR 822.11).

Gemäss Absatz 2 muss in Innenräumen jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer eine Gesichtsmaske tragen. Diese Vorgabe konkretisiert die Pflicht des Arbeitgebers, zum Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer alle notwendigen und angemessenen Massnahmen zu treffen (Art. 6 Arbeitsgesetz vom 13. März 1964, ArG, SR 822.11). Diese Pflicht gilt in folgenden Situationen nicht:

- bei Arbeitsbereichen, in denen der Abstand zwischen den Arbeitsplätzen eingehalten werden kann, namentlich in abgetrennten Räumen. Mit Arbeitsplätzen

sind persönliche Arbeitsplätze gemeint. In Sitzungsräumen ist somit eine Gesichtsmaske zu tragen.

- bei Tätigkeiten, bei denen aus Sicherheitsgründen oder aufgrund der Art der Tätigkeit keine Maske getragen werden kann;
- für Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können.

Absatz 3: Der Arbeitgeber muss weitere Massnahmen gemäss dem STOP-Prinzip (Substitution, technische Massnahmen, organisatorische Massnahmen, persönliche Schutzausrüstung) treffen, namentlich die physische Trennung, getrennte Teams oder das Tragen von Gesichtsmasken in Aussenbereichen oder in Fahrzeugen. Das STOP-Prinzip beinhaltet:

- Substitution: Tätigkeiten, bei denen es zu engem Kontakt kommen kann, werden durch andere Tätigkeiten ersetzt.
- Technische und organisatorische Massnahmen: Mittels technischer und organisatorischer Massnahmen werden Tätigkeiten, bei denen es zu engem Kontakt kommen kann, in anderer Form ausgeführt (z.B. Kundenkontakt via elektronischen Mitteln statt direkt), oder es werden spezielle Schutzmassnahmen getroffen (Desinfektionsmittel etc.).
- Persönliche Schutzausrüstung: Insbesondere in Einrichtungen des Gesundheitswesens, in denen die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Umgang mit Schutzausrüstung geübt sind, kann auf diese Massnahme zurückgegriffen werden.

Die Erhebung von Kontaktdaten nach Artikel 5 dient nicht dem Schutz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, weshalb sie im Arbeitsbereich nicht als zulässige Massnahme genannt werden kann. Zulässig ist hingegen – entsprechend dem STOP-Prinzip und wie in Absatz 3 festgehalten – die Bildung von getrennten, beständigen Teams. Die zielführende Einsetzung dieser Massnahme in geeigneten Situationen führt zu einem mit Artikel 5 vergleichbaren Resultat.

Gemäss Absatz 4 müssen Arbeitgeber die Homeoffice-Empfehlung des BAG beachten. Die Unternehmen sind also – wie im Frühling 2020 – angehalten, sich an diesen Empfehlungen zu orientieren. Diese sehen vor, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach Möglichkeit von zu Hause aus arbeiten. Es besteht aber keine Pflicht zum Homeoffice.

Artikel 13

Einzelne für Veranstaltungen und Betriebe geltenden Verbote werden strafrechtlich abgesichert. Nach dieser Bestimmung wird bestraft, wer:

- als Betreiber oder Organisator vorsätzlich die Verpflichtungen nach Artikel 4 Absätze 1 (Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts) und 2 (Vorgaben für das Schutzkonzept), Artikel 5a (Besondere Bestimmungen für Restaurations- und Barbetriebe sowie für Clubbetriebe, Diskotheken und Tanzlokale), Artikel 6d (Besondere Bestimmungen für Bildungseinrichtungen), Artikel 6e (Besondere Bestimmungen für den Sportbereich) sowie Artikel 6f (Besondere Bestimmungen für den Kulturbereich) nicht einhält;
- eine Veranstaltung nach Artikel 6 Absatz 1 organisiert oder abweichend vom bewilligten Schutzkonzept durchführt.

Auf eine Pönalisierung von Verhaltensweisen von Privatpersonen, die sich nicht an die Regeln dieser Verordnung halten, wird angesichts der im Zentrum stehenden Eigenverantwortung und mit Blick auf das Verhältnismässigkeitsprinzip verzichtet.

Änderung des Anhangs:

Die im Erlasskörper vorgenommenen Änderungen werden im Anhang entsprechend nachgeführt bzw. ergänzt.

Ziff. 1.3

Muss im Schutzkonzept gemäss Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe d die Erhebung von Kontaktdaten vorgesehen werden, so sind die entsprechenden Gründe im Konzept anzugeben.

Ziff. 3.1^{bis}

Der Zugang zu öffentlich zugänglichen Innenräumen und Aussenbereichen von Einrichtungen und Betrieben sowie bei Veranstaltungen wird wie folgt beschränkt:

- Bei Flächen, in denen sich die Personen frei bewegen können, namentlich Ladenflächen und Zugangsbereiche, müssen bei mehreren anwesenden Personen für jede dieser Personen mindestens 4 Quadratmeter Fläche zur Verfügung stehen. Dies gilt auch für Betriebe, bei denen sich die Personen nicht frei bewegen, z.B. bei Bedienung an der Theke in Bäckereien oder ähnliche Läden.
- bei in Reihen oder in ähnlicher Weise angeordneten Sitzplätzen, namentlich in Theatern, Konzertsälen und Kinos, darf nur jeder zweite Sitz oder dürfen nur Sitzplätze mit einem gleichwertigen Abstand besetzt werden; ausgenommen ist die Besetzung durch Familien oder andere Personen, bei denen die Einhaltung des erforderlichen Abstands unzweckmässig ist.

Ziff. 3.1^{ter}

Für Aktivitäten in Sport und Kultur nach Artikel 6e Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 1 und 6f Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 3 gilt Folgendes:

- Die Platzverhältnisse müssen so bemessen sein, dass pro Person mindestens 15 Quadratmeter Fläche zur ausschliesslichen Nutzung zur Verfügung steht oder wirksame Abschränkungen zwischen den einzelnen Personen angebracht werden. Handelt es sich um eine Sportart, die mit keiner erheblichen körperlichen Anstrengung verbunden ist ("ruhige Sportart" wie z.B. Yoga o.ä) und bei der der zugewiesene Platz nicht verlassen wird, dann müssen pro Person mindestens 4 Quadratmeter Fläche zur ausschliesslichen Nutzung zur Verfügung stehen.
- Die Räumlichkeit muss über eine wirksame Lüftung verfügen.

Ziff. 3.3

In Restaurations-, Bar- und Clubbetrieben sind die Gästegruppen an den einzelnen Tischen so zu platzieren, dass der erforderliche Abstand zwischen den einzelnen Gruppen eingehalten wird.

Ziff. 4.4 Bst. c und d

Die Buchstaben c und d werden aufgehoben. Diskotheken und Tanzlokale sind geschlossen, und Veranstaltungen sind nur noch bis 50 Personen möglich.

Ziff. 4.5

Bei Familien oder anderen Gruppen mit untereinander bekannten Personen sowie in Restaurations-, Bar- und Clubbetrieben genügt die Erfassung der Kontaktdaten nur einer Person der betreffenden Familie oder Gruppe.

Ziff. 5 und 6

Die Ziffer 5 (Besondere Massnahmen bei Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen) sowie Ziffer 6 (Schutzkonzepte für Grossveranstaltungen) werden aufgehoben, da die materiellen Bestimmungen im Erlasskörper entsprechend angepasst bzw. aufgehoben wurden.

Die Kantone können über die bundesrechtlichen Vorgaben hinausgehende Einschränkungen vorsehen, wenn dies angesichts der bei ihnen vorliegenden epidemiologischen Lage erforderlich ist (vgl. Art. 8 Covid-10-Verordnung besondere Lage sowie Art. 40 EpG).

Inkrafttreten

Die am 28.10.2020 beschlossenen Änderungen treten am 29. Oktober 2020 um 00.00 Uhr in Kraft, mit Ausnahme von Artikel 6d, welcher am 2. November 2020 um 00.00 Uhr in Kraft treten wird.